

- 66 -

10/37 -

- I - über - VI - und - II -

9.3.4



Kassel, 04. Februar 2011  
Herr Gröbner  
Tel. 12 62



**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 18. August 2010  
Anfrage der FDP Fraktion, Vorlage-Nr. 101.16.1731 - Kassel-Marathon**

**Zu 1.:**

**Hat der Erlaubnisnehmer dem Träger der Straßenbaulast, der Stadt Kassel, im Jahre 2010 und in den Jahren zuvor tatsächlich alle Kosten ersetzt, die der Stadt Kassel durch die Sondernutzung entstanden sind?**

Die Frage wurde in nicht öffentlicher Sitzung am 02. Februar 2011 beantwortet.

Nach abgeschlossener interner Prüfung und Einbeziehung des Rechtsamtes sind dem Straßenbaulastträger alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung **zusätzlich** entstehen. Ohnehin anfallende Personalkosten können danach nicht geltend gemacht werden. Die erstattungsfähigen Personalkosten sind dabei auf tarifliche Zuschläge pp. oder Aufwendungen für zusätzlich beschäftigte Mitarbeiter begrenzt. Insgesamt werden somit nur diejenigen Personal- und Sachkosten berechnet, die außerhalb der regulären Dienstzeiten entstehen.

Durch die Sollstellung der Forderungen wurden die Fälligkeiten für den Marathon 2009 und 2010 auf den 23. August 2010 festgesetzt.

Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnisse beider Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (STVO) in Höhe von je 2.301,00 € wurden bezahlt.

**Zu 1a.: Wie hoch waren diese Kosten ganz konkret?**

2009: 25.210,15 €

2010: 50.190,08 €

**Zu 1b.: Wurden Rechnungen bzw. Gebührenbescheide durch die Stadt Kassel erteilt und auch bezahlt?**

Rechnungen wurden erstellt. Weitere Angaben wurden in nicht öffentlicher Sitzung gemacht.

**Zu 1c.: Was ist bzw. war hierfür Rechtsgrundlage?**

§ 29 und 45 STVO

§ 16 Abs. 3 HStrG

§ 8 Abs. 2 a BFStrG

**Zu 1d.: Wie hoch waren die Rechnungsbeträge bzw. Gebühren?**

siehe 1a)

**Zu 1e.: Kam es insoweit ggf. zu Verrechnungen oder zu Stundungen oder zu einem Erlass?**

Hinweis auf nicht öffentliche Sitzung.

**Zu 1f.: Hat die Stadt Kassel vom Erlaubnisnehmer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt?**

Nein.

**Zu 1g.: Wenn ja: in welcher konkreten Höhe und wer ist der Erlaubnisnehmer?**

Entfällt

**Zu 1h.: Wie wurde das Ereignis haushalterisch behandelt?**

Durch Sollstellung der Rechnungsbeträge.

**Zu 2.: Hat der Veranstalter für die Sicherheit beim Kassel-Marathon zu sorgen?**

Ja. Eine notwendige Veranstaltungsversicherung wurde nachgewiesen.

**Zu 2a.: Ist ihm diese Aufgabe durch die Stadt Kassel abgenommen worden?**

Nein.

**Zu 2b.: Wenn ja: kostenpflichtig?**

Entfällt

**Zu 3.:**

**Der Magistrat führt in seiner schriftlichen Antwort vom 05.05.2010 ohne Nennung der Rechtsgrundlage u. a. aus, dass „weitere Dienstleistungen“ ... „gesetzliche Pflichtaufgaben“ seien. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese gesetzlichen Pflichtaufgaben?**

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Erlaubnis nach § 29 StVO. Die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen wie Beschilderungen, Markierungen, Änderung an Lichtzeichenanlagen usw. werden von der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 5 StVO ausgeführt. Dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt ist nach dem Aufgabengliederungsplan der ADGA II die „Ausführung von Beschilderungsmaßnahmen bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen“ als Aufgabe zugewiesen. Diese Aufgabe wird pflichtgemäß durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes wahrgenommen.

**Zu 4.:**

**Wurden zwischen der Stadt Kassel und dem Veranstalter des Kassel-Marathon, der AS Event GmbH, Böllpfad 5, 34292 Ahnatal, im Jahre 2010 und in den Jahren davor schriftliche Absprachen (Verträge, etc.) oder mündliche Absprachen getroffen? Falls ja: welchen konkreten Inhalt hatten diese Absprachen?**

Schriftliche oder mündliche Absprachen wurden nicht getroffen.

**Zu 5.:**

**Welchen tatsächlichen Hintergrund hat die Tatsache, dass die Stadt Kassel auf der aktuellen Homepage des E.ON Mitte Kassel-Marathon die Stadt Kassel öffentlich als „Hauptsponsor“ präsentiert wird?**

Der Veranstalter wertet die von der Stadt Kassel im Rahmen der dargestellten gesetzlichen Regelungen wahrgenommenen Aufgaben offenbar als Unterstützung der Veranstaltung.



Gunnar Polzin